

EINLADUNG

zu einer **Sondersitzung**
des

Sitzungskennziffer

Tag der Sitzung:

Ort der Sitzung:

Beginn der Sitzung:

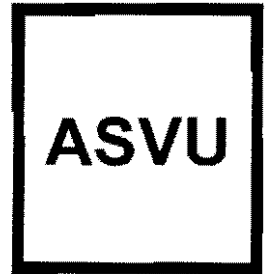
**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**

XV / 40

Dienstag, 10.09.2013

Rathaus, Ratssaal

16:15 Uhr



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Bebauungsplan Nr. 160 "Fachmarktzentrum Zweifaller Straße";
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
3. Rahmenplan Stadtrandsiedlung sowie Bebauungsplan Nr. 167 "Stadtrandsiedlung" und 101. Änderung des FNP;
hier: Beschluss des Rahmenplanes und Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB
4. Fortschreibung des Zentrenkonzeptes "Einzelhandel" aus dem Jahr 2008;
hier: Beschluss zur Fortschreibung
5. Antrag der Koalition aus SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 16.08.2013;
hier: Erprobungsphase Verkehrsführung Innenstadt
6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.
Josef Hansen

VORLAGE

Für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hier

Hinweis

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt / Hauptausschusses / Rates~~10.09.2013 / 10.09.2013 / 10.09.2013~~

A) Z.

Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum
Zweifaller Straße“Beschluss über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 (2) BauGBAuf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.**ASVU
HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ zur Kenntnis und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB anzuordnen.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Rat der Stadt Stolberg den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ vom 13.07.2010 bestätigt und erneut gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ wird als sogenannter einfacher Bebauungsplan gem. § 9 (2a) BauGB aufgestellt, der lediglich festsetzt, „[...] dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind [...]“. Dadurch soll die Ansiedelung bestimmter Arten von Vergnügungsstätten und anderer funktionsgefährdender Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe ausgeschlossen werden.

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der unten genannten Fassung. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen gem. § 9 (2a) BauGB enthält und gem. § 13 (1) Nr. 2 BauGB keine Schutzgüter im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 BauGB („Natura 2000“-Gebiete) durch die vorliegende Planung beeinträchtigt.

Im Verfahren wird gem. § 13 (3) BauGB auf

- die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB,
- die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB,
- auf die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB,
- auf die Angabe in der örtüblichen Bekanntmachung gem. § 3 (2) S. 2 welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind,
- auf die zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) S. 3 und § 10 (4) BauGB
- auf das Monitoring gem. § 4c BauGB

verzichtet.

Weitere Informationen zu der vorliegenden Planung können den, den Fraktionen vorab zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen (Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung) entnommen werden.

c) Rechtslage:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194)
- Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen – Zeichenvorschrift- Aut NRW (ZV-Aut), RdErl. D. Innenministeriums vom 19.03.2004 (n.v.) – 37-7118, i.d.F.d. RdErl. Vom 14.07.2005 (n.v.) 37.2 – 7118 (SMBl. NRW. 71432)

d) Finanzierung:

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg außer der unter Punkt e) genannten personellen Aufwendungen für die Erstellung und die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, voraussichtlich keine weiteren Kosten an. Eventuell benötigte Mittel (z.B. für Gutachten, etc.) müssen in den Haushalt eingestellt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
10.09.2013 / 10.09.2013 / 10.09.2013

am

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 3.

Betreff

Rahmenplan Stadtrandsiedlung sowie Be-
bauungsplan Nr. 167 „Stadtrandsiedlung“
und 101. Änderung des FNP

Hier

Beschluss des Rahmenplanes und Aufstel-
lungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Hinweis

Auf die Ausschlussgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.**ASVU
HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, den Rahmenplan Stadtrandsiedlung als Grundlage für die weitere Planung zu beschließen und gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellungsbeschlüsse für:

1. den Bebauungsplan Nr. 167 „Stadtrandsiedlung“ und
2. die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

für das im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Gebiet zu fassen und die Verwaltung mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Rahmenplan möglichst zeitnah der betroffenen Öffentlichkeit vorzustellen und das Projekt in Kooperation mit der Städtischen Baugrund Gesellschaft (SBG) durchzuführen.

b) Sachverhalt:**Allgemeines**

Der Rahmenplan visualisiert mit der Darstellung der grundlegenden städtebaulichen Strukturen ein räumliches Leitbild für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung des Plangebietes und stellt ein flexibles Grundgerüst unter Berücksichtigung der städtebaulichen und grünpfägen Bezüge dar. Er bildet kein verbindliches Planungsinstrument mit ableitbaren rechtlichen Konsequenzen, sondern dient als Orientierungsrahmen für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung. Der Erstellung des Rahmenkonzeptes geht eine Untersuchung der heutigen Situation insbesondere der Topographie, der Grünstruktur, der Stadt- und Verkehrsstruktur voraus. Auf der Grundlage der Bestandsdarstellung werden die Rahmenbedingungen für das Rahmenkonzept formuliert. Damit soll insbesondere eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die sich am Bestand orientiert.

Das Plangebiet umfasst Flächen unterhalb des Donnerbergs auf dem Südhang des Vichtbachtals in einer Größe von insgesamt ca. 22 ha. Das Gebiet wird von der Höhenstraße im Norden, der Duffenterstraße im Osten, der Straße „Trockener Weiher“ im Süden und der Oberen Donnerbergstraße im Westen begrenzt. Die vorgenannten Straßen sind plangebietsseitig bis auf die Höhenstraße bereits in mindestens einer Grundstückstiefe bebaut bzw. genutzt. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Sportplatzanlage mit Spielfeldern und Tennisplätzen. Voraussetzung für die geplante zukünftige Wohnnutzung ist die komplette Aufgabe der Sportplatzflächen.

Das Plangebiet fällt von ca. 282 m ü. NN im Norden auf ca. 246 m im Südwesten ab und weist somit einen Höhenunterschied von ca. 36 m auf. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Altstadt Stolbergs, der Anbindungsmöglichkeit an die Höhenstraße und die günstige Lage zur Sonne ist das Gebiet für eine Wohnbebauung in besonderer Weise geeignet.

Bereits in den 70er Jahren wurden erste Planungsansätze erstellt mit dem Ziel, für den nördlichen Teilbereich ein Schulzentrum mit Sportanlagen vorzusehen. Im November 1992 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 107 „Krakau“. Das städtebauliche Konzept sah die Integration der Sportplatzflächen mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vor. Der daraus entwickelte Bebauungsplan erlangte keine Rechtskraft.

Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet wird durch zwei Grünzüge strukturiert. Der Hauptgrünzug verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang des östlich gelegenen Grabens von der Höhenstraße aus Richtung Reithalle an der Straße „Trockener Weiher“. Im rechten Winkel zu dem vorgenannten Grünzug wird in Verlängerung der Malmedyer Straße ein weiterer Grünzug angeordnet. Die durch die Grünzüge entstehenden westlichen Teilbereiche werden über eine markante, alleeartig ausgebaute Sammelstraße erschlossen, die in einen dreiecksförmigen Platzbereich einmündet. Die Lage der Haupteerschließung ist südlich des Platzes identisch mit der Lage der Straße „Stadtrandsiedlung“. Nördlich des Platzes wird die Haupteerschließung Richtung Höhenstraße geführt. Insgesamt sollen die zukünftigen Verkehrsmengen ausgewogen auf die umliegenden Straßen verteilt werden. An die Haupteerschließung werden insgesamt fünf Ringstraßen in unterschiedlicher Ausprägung angehängt. In diese Ringstraßen münden vorrangig von außen einzelne Stichstraßen ohne eigene Wendeanlage. Vor allem die nur einseitig bebauten Stichstraßen ermöglichen neben einer guten Besonnung der Gebäude und Grundstücke Fernblicke in Richtung Vichtbachtal. Der gesamte östliche Bereich wird über eine separate Anliegerstraße erschlossen, die im Süden an die Haupteerschließung des westlichen Teilbereiches angehängt wird.

Unabhängig von dem vorgenannten Erschließungsnetz werden im südlichen Bereich des Plangebietes das Areal in Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße und das Areal unmittelbar nördlich der Reithalle separat an die Otto-Lilienthal-Straße bzw. an den „Trockenen Weiher“ angebunden.

Das Straßennetz soll durch Fuß- und Radwege ergänzt werden. So sind auf kompletter Länge der beiden Grünzüge Fuß- und Radwege mit Querverbindungen zu den angrenzenden Wohngebieten vorgesehen.

Die Ableitung des Schmutzwassers des Plangebietes wird aufgrund der Topographie in zwei Hauptsträngen erfolgen: Der westliche Strang verläuft in den geplanten Straßen und Wegen in nördlicher Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße. Der zweite Strang ist unterhalb des Nord-Süd-Grünzuges vorgesehen und soll östlich der Reithalle an den „Trockenen Weiher“ anschließen. Das Niederschlagswasser soll im Westen einem Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Der östlich der Haupteerschließung gelegene Teilbereich soll in den Graben des Nord-Süd-Grünzuges entwässern.

Innerhalb des Plangebietes sind unterschiedliche Gebäudegruppierungen, Haus- und Wohnformen geplant. Entlang der Sammelstraße und an der Straße „Trockener Weiher“ und Höhenstraße sind an sinnvollen Standorten, wie z.B. am Platz oder in Nachbarschaft zu Grünzügen, Mehrfamilienhäuser, Altenwohnen oder Mehrgenerationenhäuser vorgesehen.

Das Plangebiet wird insgesamt in noch abzustimmende Bauabschnitte gegliedert. Aufgrund der Richtung Süden abfallenden Hangsituation empfiehlt es sich, zur Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung zunächst die südlich gelegenen Bereiche zu entwickeln.

Planungsrecht

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll für das gesamte Gebiet des Rahmenplanes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Stadttrandsiedlung“ beschlossen werden. Damit soll verdeutlicht werden, dass zukünftige Teilbebauungspläne für einzelne Bauabschnitte einem in sich schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzept unterliegen. Nach der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden für einzelne Bauabschnitte sukzessive die weiteren Verfahrensschritte gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 167 ermöglicht aufgrund seines Nettobaulandes und der Bestandsgrundstücke eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von mindestens 48.570 qm (Nettobauland 157.800 qm zuzüglich Bestandsgrundstücke 4.100 qm x GRZ 0,3). Damit ist der Bebauungsplan gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter 18.7.2 ein UVP-pflichtiges Vorhaben mit Grundflächen zwischen 20.000 qm und 100.000 qm und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Vorprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtfläche kann in den Umweltprüfungen und den daraus resultierenden Umweltberichten gemäß § 2 (4) BauGB in den Teilbebauungsplänen vorgenommen werden.

Der gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 (siehe Anlage 2) stellt im zukünftigen Geltungsbereich der Änderung gemäß § 5 (2) Nr. 3 BauGB in Verlängerung der Malmeyder Straße die Querung einer geplanten örtlichen Hauptverkehrsstraße dar. Der Bereich südwestlich der Hauptverkehrsstraße wird gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, der Bereich nordöstlich der Hauptverkehrsstraße wird als Fläche für den Gemeinbedarf „Schulzentrum“ mit den Zweckbestimmungen Schule, Kindergarten, Sporthalle und Hallenbad gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB dargestellt. Die nördlichen Flächen zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und der Höhenstraße werden als Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB dargestellt. Da die geplanten Nutzungen den Darstellungen des heutigen Flächennutzungsplanes in Teilen widersprechen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB mit der 101. FNP-Änderung im Parallelverfahren zu ändern. In den Änderungsbereich werden Flächen einbezogen, die heute unbebaut sind und als Wohnbauflächen dargestellt werden, weil hier beabsichtigt ist, den geplanten Grünzug als Grünfläche darzustellen.

Die Planung sowie die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der Flächen erfolgt durch die Städtische Baugrund Gesellschaft (SBG).

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)

d) Finanzierung:

Die Kosten der Verfahren sowie sämtliche Nachfolgekosten, die aus der Planung resultieren, werden von der „Stolberger Bauland GmbH SBG“ als Erschließungsträger übernommen. Dies wird durch einen abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sowie die so genannte „Planungsvereinbarung“ rechtlich gesichert werden.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten verschiedener Ämter in erheblichem Maße.

i.A.

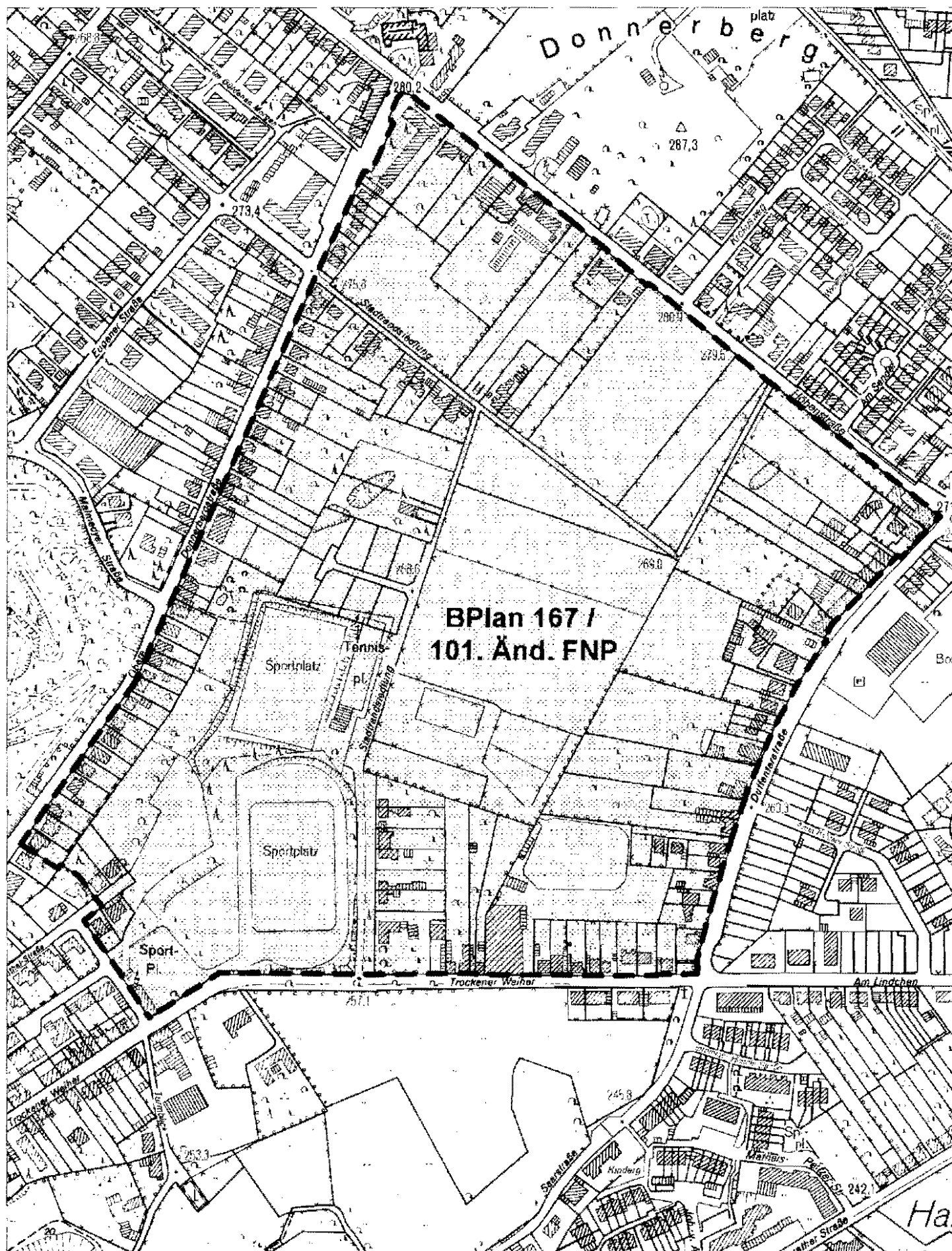


B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Übersichtsplan

Anlage 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Stadttrandsiedlung“ sowie der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Stolberg – Donnerberg

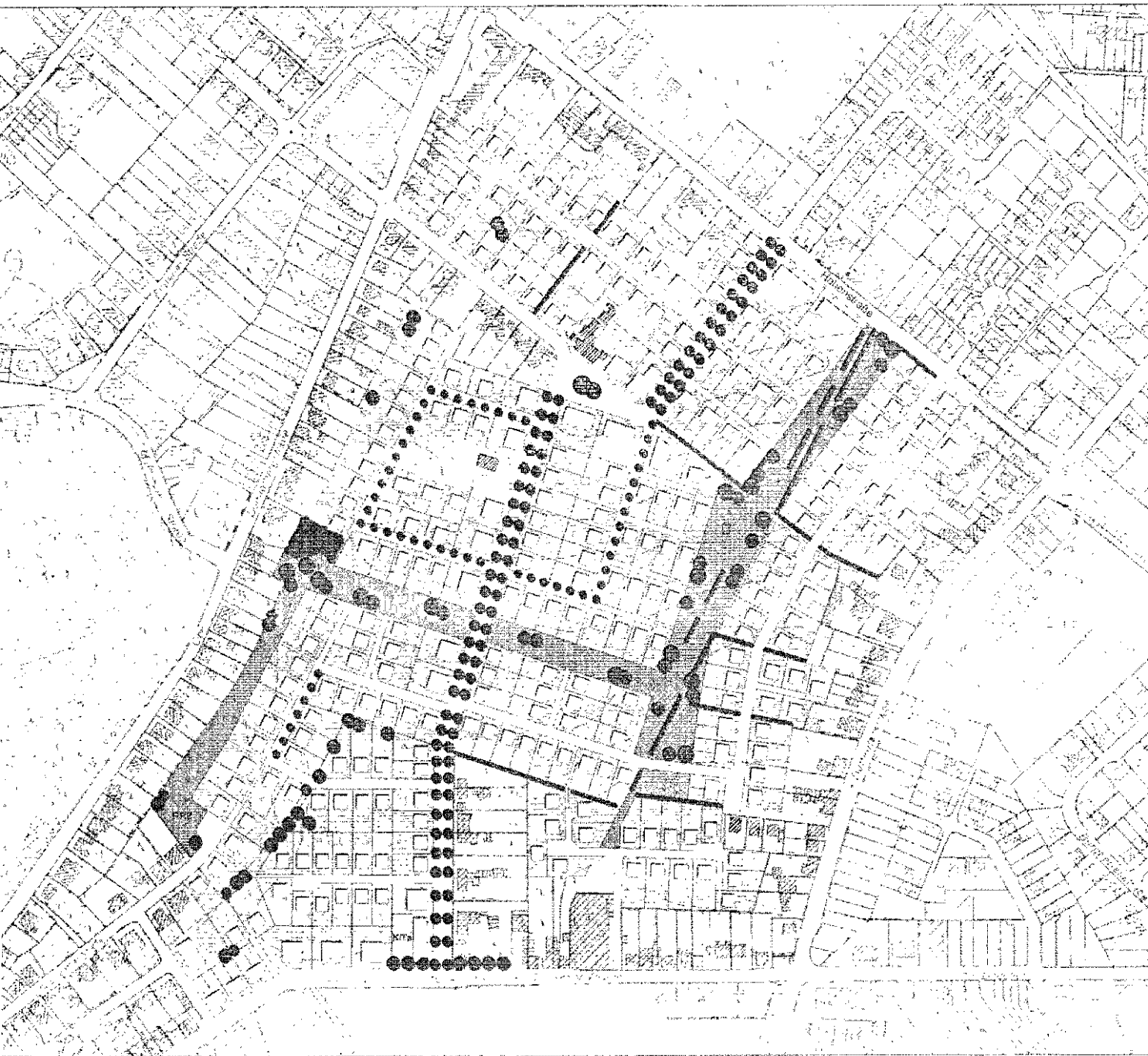


Flächennutzungsplan

Anlage 2

Heutige Darstellungen im Flächennutzungsplan 1981 im Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Stolberg – Donnerberg





STADT STOLBERG

RAHMENPLAN STADTRAND- SIEDLUNG

RAHMENPLAN

- Strukturkonzept -

- Bestand:
- Gebäude
 - Parzellen



- Planung:
- Gebäude
 - Parzellen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Gehölze / Bäume
 - Straßenverkehrsflächen
 - Fuß- und Radwege



Maßstab
10 50 150

12. August 2013
RaumPlan Aachen

Pl. 8



VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 10.09.2013 / 10.09.2013 / 10.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A) 4.
Betreff Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ aus dem Jahr 2008
Hier Beschluss zur Fortschreibung
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

**ASVU
HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen

1. die Verwaltung mit der Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ aus dem Jahr 2008 zu beauftragen, sowie
2. den räumlichen Teilbereich der „Kernstadt“ zeitlich vorrangig zu bearbeiten.

b) Sachverhalt:Allgemein:

Am 26.08.2008 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ als ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

Ziel dieses Konzeptes sollte vor allem die Lösung des beständigen Konfliktes zwischen den betriebsmotivierten Anforderungen an einen Einzelhandelsstandort und den stadtentwicklungsrelevanten und stadterhaltenden Zielvorstellungen der Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sein, und somit letztendlich zugleich einen praxisorientierten Handlungsleitfaden für die Bewertung und Steuerung zukünftiger Einzelhandelsansiedlungen darstellen.

Seit dieser Zeit haben sich des Weiteren die rechtlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt, (z.B. div. Änderungen des Baugesetzbuches, Aufhebung des § 24a LEPro als landesplanerische Kernvorschrift zur Ansiedlung von u.a. großflächigen Einzelhandelsbetrieben, bzw. Beschluss des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ vom Juli 2013 als Kompensation der weggefallenen landesplanerischen Steuerung, etc.). Darüber hinaus konnten auch zahlreiche praktische Erfahrungen in der kontinuierlichen Anwendung dieses Konzeptes gewonnen, bzw. mussten ferner auch manche planerische Zielvorgaben als nicht realisierbar oder inzwischen als überholt angesehen werden.

Aus den oben genannten Gründen soll nunmehr das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Kupferstadt Stolberg an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und in Bezug auf die im Jahr 2008 getroffenen planerischen Zielaussagen sorgfältig überprüft und ggf. in Bezug auf neue, d.h. den heutigen Gegebenheiten angepasste planerische Zielsetzungen fortgeschrieben werden.

Sachlicher Teilbereich „Kernstadt“:

Als wesentlich überarbeitungswürdig werden hier vor allem die zentralen Versorgungsbereiche der sog. „Kernstadt“, d.h. der einwohnerstarken, nördlich gelegenen Stadtteile (Ober-

und Unterstolberg/Innenstadt, Atsch, Büsbach und Münsterbusch) mit ihren jeweiligen Funktionsverflechtungen angesehen.

Der hauptsächliche Impuls für die Überarbeitung, bzw. Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ wird jedoch durch die gravierenden Missstände innerhalb des Bereiches des „Hauptzentrums Ober- und Unterstolberg“ (Innenstadt) selbst gegeben. So ist es seit der Erstellung des Konzeptes nicht oder nur sehr begrenzt gelungen, die nah- und zentrenrelevanten Versorgungsfunktionen, die zum Teil eine über die Gesamtstadt hinausgehende Funktion haben (sollten), in diesem Bereich langfristig zu sichern oder gar zu stärken. Grund hierfür sind, wie bereits im Zentrenkonzept „Einzelhandel“ 2008¹ oder auch im „Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt“ aus dem Jahr 2011² erläutert, neben der schwierigen topografischen Lage, vor allem ein massiver Mangel an großflächigen Potentialräumen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Einzelhandelsansiedlungen.

Auch haben in der Vergangenheit Bemühungen zur Errichtung eines erfolgreichen Flächenmanagements in diesem Bereich zu keinem beachtenswerten Erfolg geführt. Vielmehr zeigen die jährlichen Einzelhandelsbestandserhebungen im Innenstadtbereich, dass die zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe weiter (leicht) abnehmen und kürzlich sogar ein frequenzstarker nahversorgungsrelevanter Betrieb (Vollsortimenter in der Stadthallenpassage) das Hauptzentrum verlassen hat, so dass die erforderliche Nahversorgung des Innen- oder teilweise auch des Kernstadtbereiches allein nur noch durch die (kleineren) Lebensmittelgeschäfte im Bereich Unterstolberg (hier vor allem im Bereich der „Mühle“; der ebenfalls in diesem Bereich ansässige Einzelhandelsstandort „Prattelsackstraße“ wird, obwohl auch er eine gewisse Nahversorgungsfunktion besitzt, als überwiegend Pkw-orientierter Standort angesehen) bzw. im Bereich Oberstolberg durch den Standort Kaufland und den Discountmarkt in der Rathauspassage gewährleistet werden kann.

Da im Bereich der Innenstadt (Ober- und Unterstolberg) wie bereits erwähnt, langfristig keine größeren Flächen für nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe erschlossen werden können und auch eine Wiederbelegung z.B. des derzeitigen Leerstandes in der Stadthallenpassage mit einem nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieb (z.B. Vollsortimenter, Supermarkt) nicht garantiert werden kann, beabsichtigt die Kupferstadt Stolberg einen bestehenden zentralen Versorgungsbereich als ein sog. „Stadtteilzentrum“ mit zumindest einer teilträumlicher Versorgungsfunktion für die sog. „Kernstadt“ auszuweisen, der über ein entsprechendes Ansiedlungs-, d.h. Flächenpotential verfügt. Hierfür kommt insbesondere der bereits bestehende zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Münsterbusch“ in Betracht, der bereits mit seinem jetzigen Einzelhandelsbestand eine weitergehende Versorgungsfunktion als für den betreffenden Stadtteil selbst besitzt und auch mit der Einbeziehung von angrenzenden Brachflächen (z.B. Teilbereich des sog. „ZINCOLI-Gelände“) über ein ausreichendes Flächenpotential verfügen würde. Darüber hinaus verfügt der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch über eine gute räumlich-integrierte Lage innerhalb des baulichen Zusammenhangs der sog. „Kernstadt“, bzw. grenzt unmittelbar an diejenigen Bereiche der Innenstadt mit einer nur als ausreichend anzusehenden Nahversorgung an.

Die weiteren zentralen Versorgungsbereiche der Kernstadt, das „Nahversorgungszentrum Atsch“ und das „Nahversorgungszentrum Büsbach“ sollen ebenfalls in die vorrangige Bearbeitung miteinbezogen werden, da sie räumlich und vor allem funktional stark mit den bereits angesprochenen zentralen Versorgungsbereichen „Ober- und Unterstolberg“ und „Münsterbusch“ zusammenhängen. Die beiden anderen zentralen Versorgungsbereiche der Kupferstadt Stolberg, das „Nahversorgungszentrum Breinig“ und das „Nahversorgungszentrum Mausbach“ liegen dagegen räumlich und funktional solitär und nehmen somit eigenständige

1 Zentrenkonzept „Einzelhandel“ 2008, Punkt 5.4. Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche, Seite 51 ff

2 DSK - Deutsche Stadt und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bonn in Zusammenarbeit mit der Planergruppe Bernd K. Heichel, Bonn, 2011, u.a. Punkt 4 Zusammenfassung, Seite 33

Funktionen zur Versorgung der eher ländlich geprägten Stadtteile im süd-westlichen, bzw. süd-östlichen Stadtgebiet wahr. Diese zentralen Versorgungsbereiche sollen im Rahmen der Gesamtfortschreibung überprüft und ggf. angepasst werden.

Überprüfung des „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“, bzw. Neueinordnung als sog. „Stadtteilzentrum“:

Im Rahmen des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Stolberg aus dem Jahr 2008 wurde der Bereich entlang der Mauerstraße sowie der Prämienstraße bis über die Einmündung der Ardennenstraße als ein sog. „Nahversorgungszentrum“ eingestuft.³

Als wesentlicher Magnetbetrieb fungiert hier der großflächige Vollsortimenter an der Mauerstraße im Norden des Zentrums. Darüber hinaus verfügt das Zentrum in seiner aktuellen Abgrenzung über einen modernen und großflächigen Lebensmitteldiscountmarkt in Höhe der Einmündung Schafberg sowie einen, derzeit noch kleinflächigen, zukünftig jedoch auch großflächigen Lebensmitteldiscountmarkt an der Ardennenstraße / Lerchenweg.

Gemäß der damals vorgenommenen Einstufung sollte der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch in seiner Klassifikation als „Nahversorgungszentrum“ ausschließlich der Versorgung des eigenen Stadtteils dienen.

Das aktuelle Zentrenkonzept „Einzelhandel“, bzw. die gängige Rechtsprechung deklariert die sog. „Nahversorgungszentren“ als lokale Versorgungszentren, *„(...) die fast ausschließlich der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in direkter Nachbarschaft dienen sollen“*⁴.

Diese Kriterien treffen aufgrund einer ersten gutachterlichen Überprüfung des Einzugsbereiches⁵ für ein sog. „Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Münsterbusch jedoch nicht zu, da die Versorgungsbedeutung dieser Lage bereits aktuell weit über den Stadtteil Münsterbusch hinaus geht. Der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch entspricht damit bereits heute nicht seiner seinerzeit im Zentrenkonzept der Stadt Stolberg vorgenommenen hierarchischen Einordnung als Nahversorgungszentrum.

Dementsprechend wird nun erwogen, den zentralen Versorgungsbereich Münsterbusch zukünftig als ein sog. „Stadtteilzentrum“ zu klassifizieren. Diese Neueinstufung würde bedeuten, dass der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch Versorgungsbedeutung für die gesamte „Kernstadt“ Stolbergs (mit den Stadtteilen Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch, Oberstolberg, Unterstolberg) übernimmt.

Die Voraussetzungen u.a. des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) für eine Qualifizierung des zentralen Versorgungsbereichs Münsterbusch als ein Stadtteilzentrum sind aus Sicht der Verwaltung gegeben, da es die Funktion von Stadtteilzentren wie folgt definiert:

*„Stadtteilzentren übernehmen Ergänzungsfunktionen auf der Teilraumebene. Deshalb sollen nur diejenigen zentrenrelevanten Vorhaben in diesen Zentren realisiert werden, die Versorgungsfunktionen auf Stadtteilebene übernehmen. Vorhaben mit größeren Einzugsgebieten bleiben den Hauptzentren vorbehalten.“*⁶

3 Zentrenkonzept „Einzelhandel“ 2008, Punkt 5.4.6. Nahversorgungszentrum Münsterbusch, Seite 62 ff.

4 Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Kupferstadt Stolberg, Seite 48

5 Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen auf dem „ZINCOLI-Gelände“, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, Juli 2013

6 siehe STRIKT Aachen, Seite 132

Das Städtereionale Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) definiert genaue Kriterien zur funktionalen Bestimmung von Stadtteilzentren. Diese sind im vorliegenden Fall wie folgt zu beurteilen:

- Ausreichende Kaufkraftbasis: (mind. 8.000 Einwohner im Stadtteil / im Verflechtungsbereich): Im Stadtteil Münsterbusch leben aktuell ca. 7.000 Einwohner. Da der Verflechtungsbereich jedoch bereits heute über den Stadtteil selbst hinausgeht, wird die Einwohnerzahl von 8.000 deutlich überschritten. Es ist davon auszugehen, dass der Verflechtungsbereich den Bereich des Stolberger Kernsiedlungsgebietes („Kernstadt“) mit den Stadtteilen Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch, Oberstolberg, Unterstolberg umfasst welcher aktuelle ein Potenzial von ca. 36.100 Einwohnern aufweist.
- Städtebauliche Lage: im historischen Ortskern / zentrale Lage im Stadtteil: Der geplante zentrale Versorgungsbereich nimmt bereits heute eine Randlage innerhalb des Stadtteils Münsterbusch ein. Auch handelt es sich bei der Änderung, bzw. bei der geplanten Einbeziehung von Flächen lediglich um eine Arrondierung des bislang bestehenden zentralen Versorgungsbereiches und nicht um eine grundlegende Neufestsetzung.

Darüber hinaus verfügt der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch in Bezug auf sein geplantes Einzugsgebiet innerhalb des baulichen Zusammenhangs der sog. „Kernstadt“ über eine gute räumlich-integrierte Lage.

- Einzelhandelsdichte: (mind. 30 Einzelhandelsbetriebe ansässig): Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches weniger als 30 Einzelhandelsbetriebe ansässig. Bei den bestehenden Betrieben sowie den Planungen am Standort des ZINCOLI-Geländes handelt es sich jedoch um zum Teil strukturprägende Betriebe mit einer gesamtstädtischen Ausstrahlung. Das geplante Stadtteilzentrum Münsterbusch wird somit eine Verkaufsflächenausstattung aufweisen, welche deutlich über der eines Nahversorgungszentrums liegen wird.
- Nahversorgungsfunktion: (mind. ein Lebensmittelmarkt ansässig): Innerhalb der vorgesehenen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Münsterbusch sind zum aktuellen Zeitpunkt zwei bestehende großflächige Lebensmittelmärkte (Netto Lebensmitteldiscountmarkt, Edeka-Center Cevik) ansässig. Infolge der Realisierung der Planvorhaben auf dem ZINCOLI-Gelände würde sich die Zahl der Lebensmittelmärkte somit auf insgesamt vier erhöhen.
- Ergänzende Einzelhandelsfunktion: (Verkaufsfläche in Nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimentsbereichen mind. 1.500 m²): Diese Voraussetzung kann ebenfalls als erfüllt angesehen werden. Alleine die beiden Anbieter Netto und Edeka weisen in der Summe bereits heute eine Verkaufsfläche von rd. 3.800 m² im überwiegend nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf.
- Einzelhandelszentralität: (Umsatz des Einzelhandels im Stadtteilzentrum entspricht mind. 20 % der Kaufkraft im Stadtteil / Verflechtungsbereich): Setzt man nur die Umsatzleistung der beiden Anbieter Netto und Edeka ins Verhältnis zur Kaufkraftbasis der wesentlichen Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren ergibt sich bezogen auf die verfügbare Kaufkraft in der Stolberger „Kernstadt“ (Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg) ein Zentralitätswert von rund 22. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Planumsätze am Standort ZINCOLI-Gelände in den genannten Sortimenten wird die Zentralität weiter ansteigen.
- Fazit: Die Voraussetzungen für eine Qualifizierung als Stadtteilzentrum im Sinne des STRIKT sind somit erfüllt. Auch das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ (2008) der Kupfer-

stadt Stolberg sah innerhalb der dreistufigen Zentrenhierarchie Stadtteilzentren grundsätzlich vor, ohne diese Zentrenkategorie bislang allerdings besetzt zu haben.

Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs „Stadtteilzentrum Münsterbusch“ (Anl. 1):

Die Abgrenzung des zukünftigen Stadtteilzentrums Münsterbusch soll im Norden im Hinblick auf die vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen weiter gefasst werden als bisher. Erwogen wird eine Ausweitung der Zentrenabgrenzung um den westlichen Teilbereich des sog. ZINCOLI-Geländes. Dieser Bereich liegt unmittelbar gegenüber des E-Centers Cevik und soll im Rahmen der vorgesehenen Nutzungsänderung auch städtebaulich attraktiv an das bestehende Zentrum angebunden werden.

Gegenüber der Abgrenzung aus dem Jahr 2008 ist geplant, dass der zentrale Versorgungsbereich in südlicher Richtung in Höhe Einmündung Schafberg räumlich begrenzt wird, so dass eine kompakte Zentrenstruktur geschaffen werden kann, die sich durchaus städtebaulich integriert, auch wenn sie nicht vollständig zentral im Stadtteil Münsterbusch gelegen ist.

Der aktuelle zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über eine sehr große Distanz von ca. 1,1 km zwischen dem E-Center Cevik im Norden und dem Lidl Lebensmitteldiscountmarkt in Höhe der Einmündung Ardennenstraße im Süden. Der Bereich entlang der Prämienstraße zwischen den Einmündungen Ardennenstraße im Süden und Schafberg im Norden ist jedoch überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt und weist keine wesentlichen Handels- oder sonstigen Frequenznutzungen auf. Der Anbieter Lidl stellt einen Solitärstandort in siedlungsräumlich integrierter Lage mit einem auf die wohnungsnaher Versorgung ausgerichteten Einzugsbereich dar, dessen Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches nicht zwingend erforderlich ist.

Aufgrund der räumlichen Distanz bis zur Einmündung Schafberg sowie der in diesem Bereich fehlenden, zentrenprägenden Nutzungen wird geplant, diesen Bereich aus dem zentralen Versorgungsbereich Münsterbusch herauszunehmen.

Des Weiteren wird angeregt, auch den zentralen Versorgungsbereich im Westen um einen Teil der Prämienstraße ab der Einmündung Bachstraße für jeweils ca. 100 m in nördliche und östliche Richtung zu verkürzen. Dieser Bereich weist ebenfalls keine wesentlichen zentrenprägenden Nutzungen auf, welche frequenzbringende Funktionen für das Zentrum übernehmen könnten.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden daher folgende Änderungen geplant:

- Integration des westlichen Teilbereiches des ZINCOLI-Geländes im Norden des Zentrums,
- Begrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in südlicher Richtung bis zur Höhe des Netto-Lebensmitteldiscountmarktes an der Prämienstraße,
- Herausnahme des Teilbereiches der Prämienstraße ab dem Kreuzungsbereich Bachstraße in nördliche und östliche Richtung.

Überprüfung des „Hauptzentrums Ober- und Unterstolberg“ (Innenstadt) (Anlage 2):

Der zentrale Versorgungsbereich des „Hauptzentrums Ober- und Unterstolberg“ (Innenstadt) erstreckt sich über eine Distanz von ca. 1,6 km zwischen dem Kreuzungsbereich Salmstraße / Eschweiler Straße / Auf der Mühle im Norden und der Zweifallerstraße mit dem Standort Kaufland / Burgcenter im Süden. Dieser zentrale Versorgungsbereich stellt den wesentlichen Einzelhandels- und Dienstleistungsschwerpunkt innerhalb des Stolberger Stadtgebietes dar.

Das Hauptzentrum umfasst, wie bereits erwähnt im Wesentlichen die Haupteinkaufslage der Innenstadt mit Salmstraße, Rathausstraße, Steinweg und nördlicher Zweifaller Straße. Die

hieran angrenzenden Seitenstraßen erfüllen dagegen, aufgrund der schmalen und langgestreckten Struktur der Innenstadt nur in geringem Maße zentrenprägende Funktionen.

Gegenüber der Zentrenabgrenzung aus dem Jahr 2008 werden im Bereich des Hauptzentrums somit nur geringfügige Veränderungen vorgesehen. Vorrangig wird vorgeschlagen, dass ein Teil des historischen Altstadtbereiches im Süden der Innenstadt aus dem zentralen Versorgungsbereich herauszunehmen ist, da diese Bereiche durchgängig eine Wohnbebauung und nur sporadisch zentrenprägende Nutzungen aufweisen. Zwar sind in diesem Bereich der Altstadt auch große touristische Potentiale vorhanden, aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie den äußerst kleinteiligen Strukturen sind jedoch umfängliche Entwicklungen in Bezug auf neue Einzelhandelsansiedlungen nicht zu erwarten.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden daher lediglich folgende Änderungen angeregt:

- Verdichtung des nördlichen Zentrumsbereiches durch die Herausnahme der Eschweiler Straße und den Bereich der Bierweiderstraße,
- Herausnahme eines Teiles des historischen Altstadtbereiches im Süden des Zentrums (u.a. Klatterstraße, Luciaweg),

Überprüfung des „Nahversorgungszentrums Atsch“ (Anlage 3):

Der zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Atsch“, der im Wesentlichen für die Versorgung des Stadtteiles Atsch, bzw. nach Realisierung des Einzelhandelsstandortes „Kistenplatz“ auch für die Bereiche der nördlichen „Kernstadt“ dienen soll, verläuft entlang der Sebastianusstraße zwischen Eisenbahnstraße und der Einmündung der Karlstraße. Die östliche Ausdehnung des Zentrums reicht bis zum sog. „Kistenplatz“, welcher bereits im aktuellen Zentrenkonzept als Entwicklungsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe ausgewiesen ist. Ohne diese städtebauliche Entwicklung auf dem Kistenplatz erfüllt das Zentrum derzeit nicht die Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich, weshalb es sich beim „Nahversorgungszentrum Atsch“ um einen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereich handelt.

Nach einer Überprüfung des Bestandes ist aus städtebaulichen Gründen, im Gegensatz zur Zentrenabgrenzung aus dem Jahr 2008 sowohl ein Bereich entlang der Sebastianusstraße ab der Einmündung Karlstraße in westlicher Richtung aus dem Zentrum herauszunehmen, da sich hier ausschließlich Wohnnutzungen befinden, als auch ein Bereich im Norden des zentralen Versorgungsbereiches südlich der Würselener Straße auszugliedern, da dieser Standort aktuell lediglich mit auto-affinen Nutzungen belegt ist, die für den zentralen Versorgungsbereich kaum Frequenzwirkungen auslösen.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden daher folgende Änderungen empfohlen:

- Begrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in südwestlicher Richtung entlang der Sebastianusstraße bis zur Einmündung Karlstraße,
- Herausnahme der Grundstücke der katholischen Kirche sowie des kath. Kindergartens,
- Herausnahme eines rückwärtig zur Sebastianusstraße, bzw. an der an der Würselener Straße gelegenen Grundstückes, auf dem derzeit eine Tankstelle und ein Autohandel ansässig sind.

Überprüfung des „Nahversorgungsbereiches Büsbach“ (Anlage 4):

Der zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Büsbach“, der im wesentlichen die Versorgung des Stadtteiles Büsbach übernimmt, erstreckt sich entlang der Konrad-Adenauer-Straße und wird begrenzt durch den Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Straße /

Peitschenweg / Bischofstraße im Süden sowie dem Einfahrtsbereich zur Aachener Straße (L 220) im Norden. Das Zentrum verfügt neben einem (kleinflächigen) Magnetbetrieb (Lebensmittelmart) an der Konrad-Adenauer-Straße über eine Vielzahl ergänzender Nutzungen (Gastronomie und Dienstleistungen).

Gegenüber der Abgrenzung aus dem Jahr 2008 wird vorgeschlagen, dass der eigentliche Zentrumsbereich enger gefasst werden soll. So werden die Bereiche nördlich und östlich des Kreuzungsbereiches Konrad-Adenauer-Straße / Aachener Straße aus der Abgrenzung herausgenommen, da diese überwiegend durch eine reine Wohnnutzung geprägt sind.

Als eine potentielle, langfristige Erweiterungsfläche könnte dagegen ein Grundstück auf der westlichen Straßenseite der Konrad-Adenauer-Straße (angrenzend an die derzeitige nördliche Zentrumsgränze) hinzugenommen werden, welches derzeit durch ein Autohaus belegt ist.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden demzufolge folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Begrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in nördlicher Richtung am Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Straße / Aachener Straße.

Weitere Informationen zu den einzelnen zentralen Versorgungsbereichen der „Kernstadt“ sowie den jeweiligen Abgrenzungsvorschlägen können den Unterlagen entnommen werden, die den Fraktionen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, Einzelhandelserlass NRW

d) Finanzierung:

Die ersten Ansätze zu einer Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ wurden innerhalb der Verwaltung formuliert. Da jedoch die Änderung, bzw. eine vollständige und umfassende Fortschreibung einen erheblichen Arbeitsaufwand darstellt, der aufgrund der engen personellen Ausstattung des betreffenden Fachamtes kaum geleistet werden kann und darüber hinaus zusätzlich fachgutachterliche Leistungen eingeholt werden müssen, wurden in den Haushaltsentwurf 2014 entsprechende Mittel zur Beauftragung eines fachlich geeigneten Gutachterbüros eingestellt. Entsprechend vergleichbarer Projekte sind hier mit Kosten von voraussichtlich ca. 15.000 - 20.000 Euro zu rechnen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

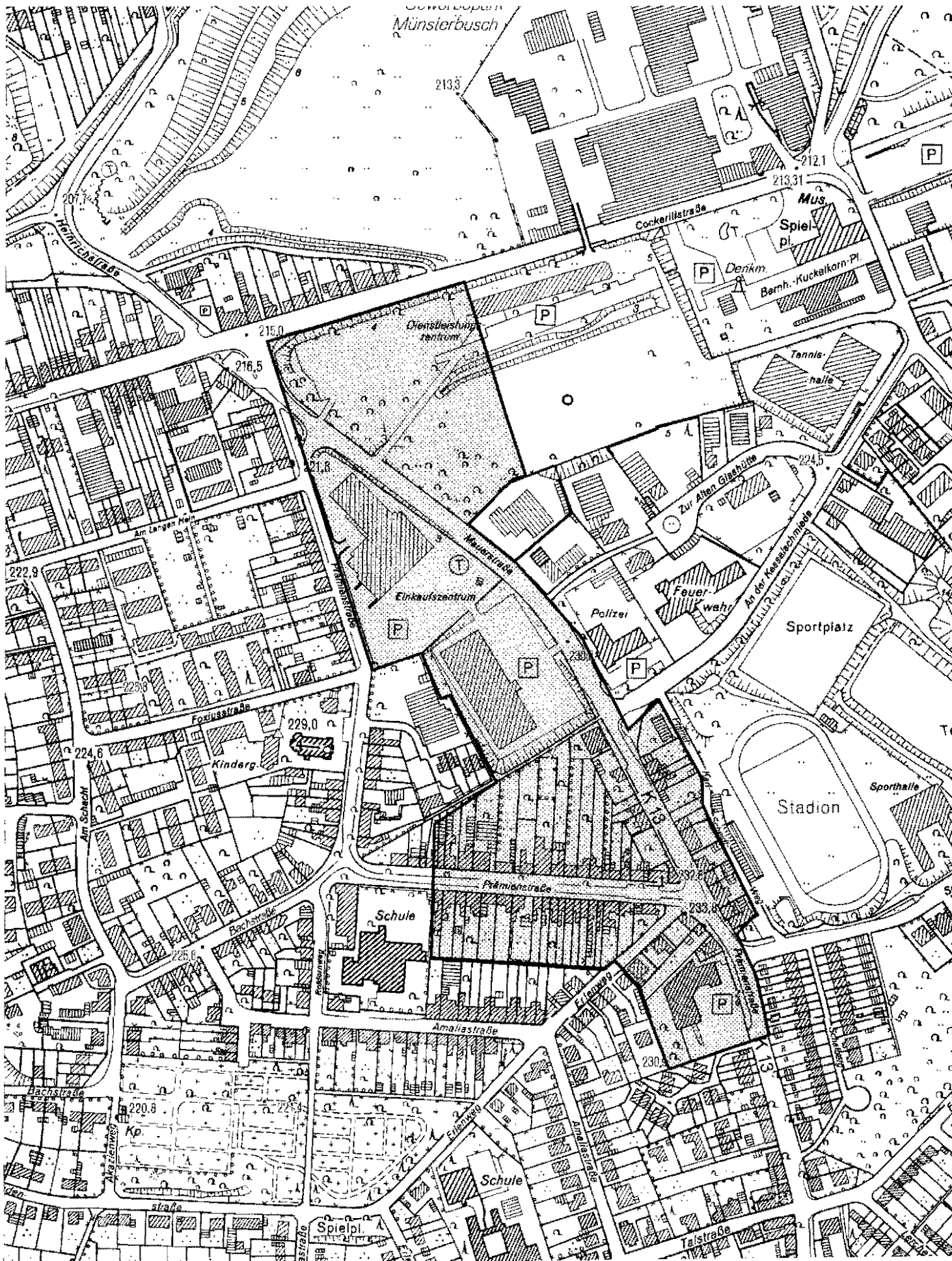
i.A.


B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2

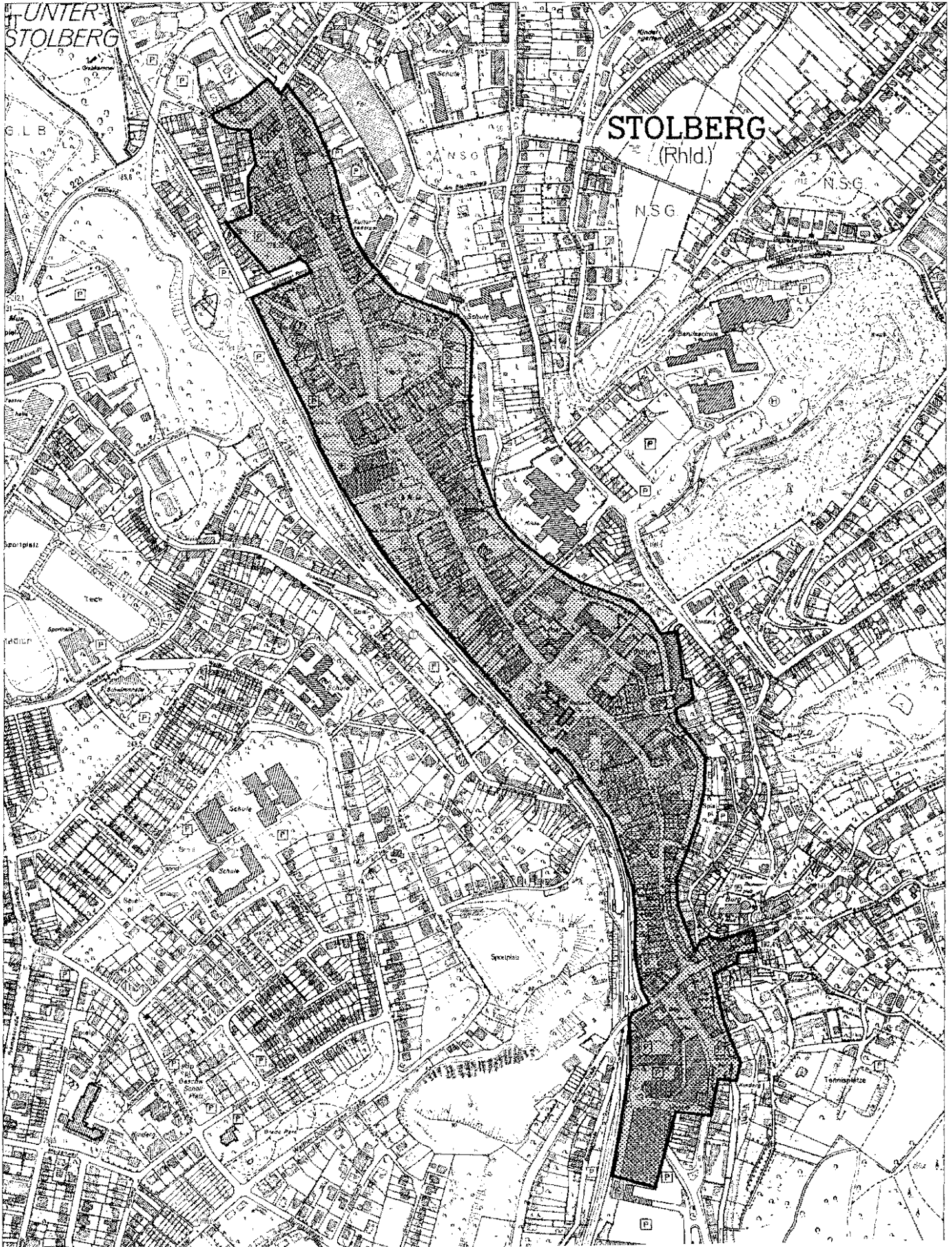
Übersichtsplan

Anlage 1

Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Stadtteilzentrum Münsterbusch" (geplant)



Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Hauptzentrum Ober- und Unterstolberg" (geplant)



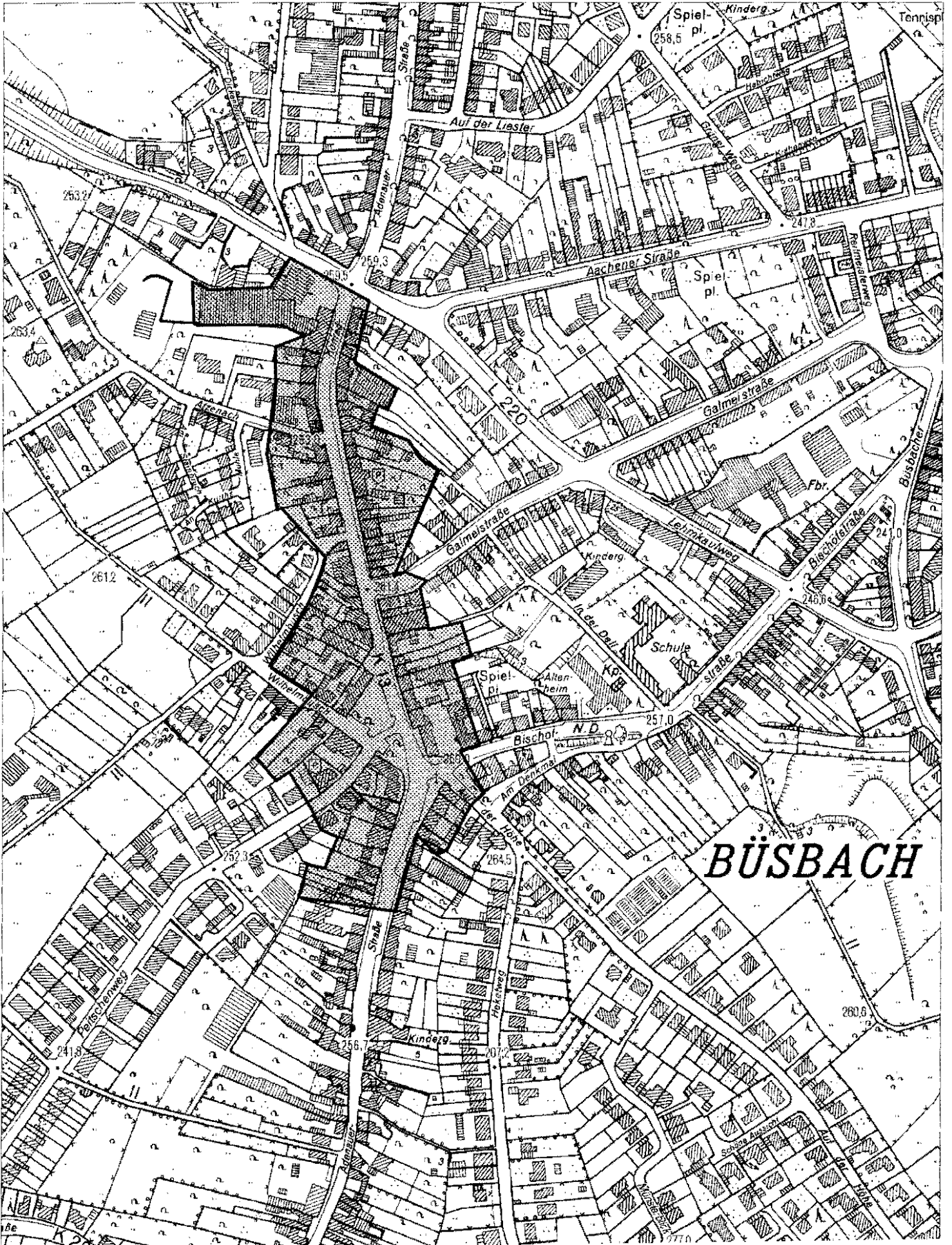
Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Nahversorgungszentrum Atsch" (geplant)

[illegible]

Übersichtsplan

Anlage 4

Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Nahversorgungszentrum Büsbach" (geplant)





Gemeinsamer Koalitionsausschuss

Stadt Stolberg
19. Aug. 2013
Der Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Herrn
Josef Hansen
Vorsitzender ASVU

Stolberg, den 16.08.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,
sehr geehrter Herr Hansen,

die Koalition von SPD und CDU beantragt ASVU, HA, RAT beschließen am 10. 9. 2013 zur Erprobungsphase Verkehrsführung Innenstadt folgende Modifizierung :

1. Die vorgesehene Umsetzung der Erprobungsphase Verkehrsführung Innenstadt wird zeitlich in 2 Stufen durchgeführt.

Stufe 1 soll – wie beabsichtigt – im September starten für den Bereich Mühle (Talbahnstraße bis Mühlener Ring).

2. In der Bürgerversammlung am 10. Juli 2013 wurden eine Vielzahl von Anregungen, Fragen und Bedenken für den Bereich Rathausstraße (Stufe 2: Bereich Kaiserplatz-Steinfeldstraße) vorgebracht.

Für die Koalitionsfraktionen ist es zwingend notwendig, diese Meinungen möglichst frühzeitig – also schon in die Überlegungen zur Erprobungsphase - einzubringen. Die Verwaltung wird deshalb ersucht, den Vorsitzenden des Stadtmarketings, Herr Patric Peters, zu bitten, die Meinungen aller Geschäftsleute und Gewerbetreibenden des angesprochenen Bereichs repräsentativ zu erfragen, zu bündeln , zu bewerten und Rat und Verwaltung als Entscheidungshilfe für die Vorbereitung der 2. Stufe der Erprobungsphase zur Verfügung zu stellen.

Frl. Gruß

Rolf Engels

Dieter Wolf
Vors. SPD Fraktion

gez. Paul Kirch

Dr. Tim Grüttemeier
Vors. CDU Fraktion